

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Nette von der Einmündung in die Hase bis zur Einmündung des Bruchbaches in die Nette vom 30.08.2010

Auf Grund § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 i.V.m. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

- (1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Nette das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Nette beginnt bei der Mündung in die Hase im Süden (Station 0+000) bis zur Einmündung des Bruchbaches (Station 12+170). Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage) sowie einem Lageplan im Maßstab 1:5.000, bestehend aus fünf Blättern dargestellt. Die Übersichtskarte sowie der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Veröffentlichung des Lageplans im Maßstab 1:5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihm bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
 - Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49143 Wallenhorst
 - Stadt Osnabrück, Natrufer-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück
 - Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

Von dem Genehmigungserfordernis des § 78 WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
2. die vorübergehende Lagerung von nicht wassergefährdenden Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand, und dergleichen) in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.09. eines jeden Jahres;
3. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten.

§ 4

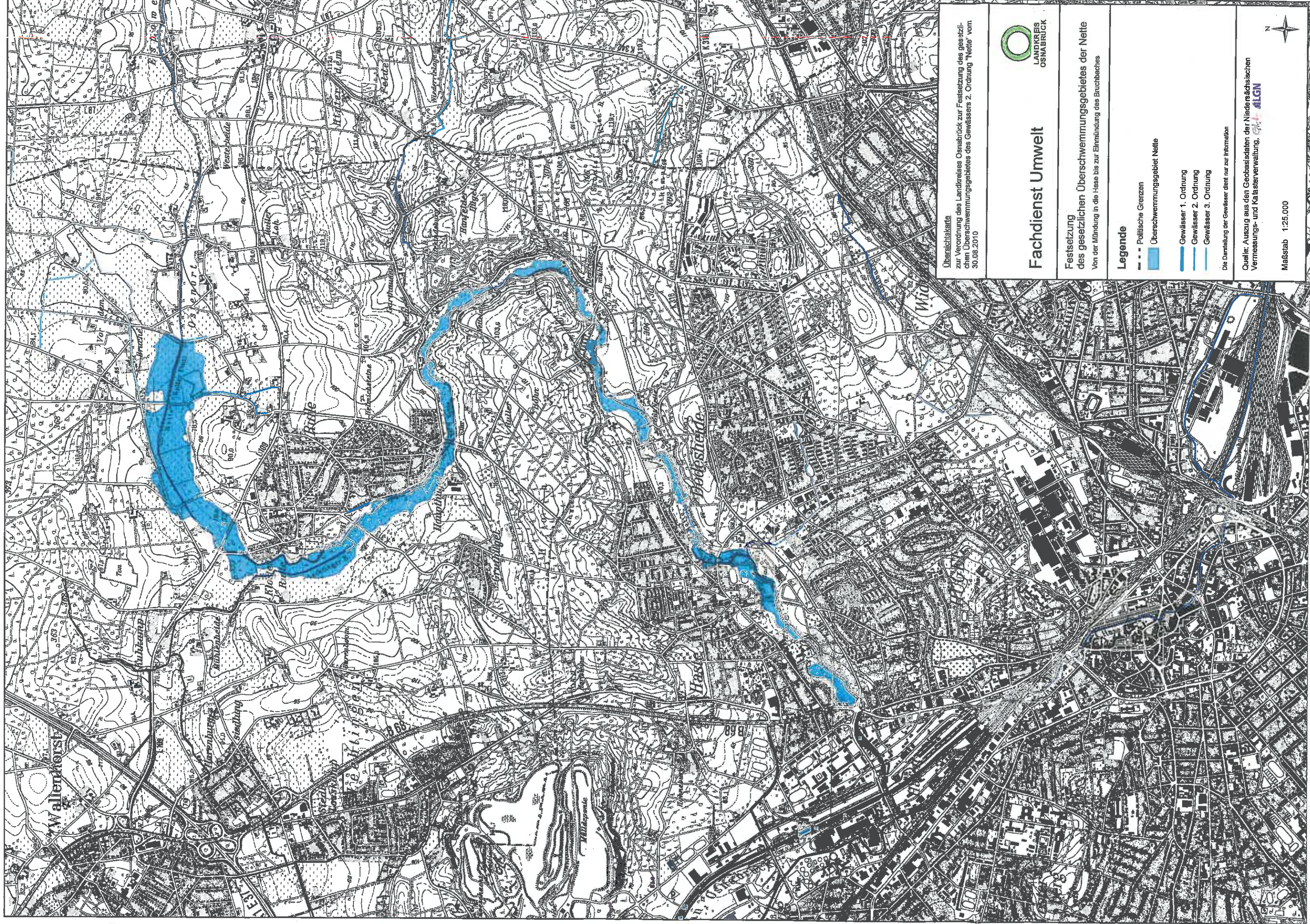
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das festgestellte Überschwemmungsgebiet der Nette vom 07.04.1913, soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft, aufgehoben.

Osnabrück, den 06.09.2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat


Hugo



Übersichtskarte
zur Verordnung des Landkreises Osnabrück zur Festsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes des Gewässers 2. Ordnung 'Nette' vom 30.08.2010



Fachdienst Umwelt

Festsetzung
des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Nette
Von der Mündung in die Hase bis zur Einmündung des Bruchbaches

Legende

- Politische Grenzen
- Überschwemmungsgebiet Nette
- Gewässer 1. Ordnung
- Gewässer 2. Ordnung
- Gewässer 3. Ordnung

Die Darstellung der Gewässer dient nur zur Information

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, NLGK

Maßstab 1:25.000

